

Hausordnung Haus "ZUR SONNE", Schönenbergstrasse 4, 8820 Wädenswil

In Anwendung von Art. 312 des Benützungsreglements erlässt die Liegenschaftenverwaltung folgende Hausordnung:

Art. 1 Übergabe der Mietsache und Haftung

Die Mietsache (Lokalitäten, Einrichtungen, Mobiliar etc.) wird den Veranstaltern in einwandfreiem Zustand übergeben. Allfällige Mängel sind in einem beidseitig zu unterzeichnenden Übergabeprotokoll festzuhalten.

Bezüglich der Detail-Absprache (mit/ohne Küche, mit/ohne Tischwäsche, mit/ohne Blumendekor, mit/ohne Bedienung, mit/ohne Besorgung von Getränken etc. sowie Zeitpunkt für Schlüsselübergabe und -Rückgabe) hat sich der Veranstalter/Mieter rechtzeitig mit der Dienststelle Immobilien, 044 789 7575 in Verbindung zu setzen.

Art. 2 Parkplätze/Verkehr

Den Benützern der Mietlokalitäten stehen werktags ab 19.00 Uhr, sonntags uneingeschränkt, die öffentlichen Parkplätze links und rechts der Lindenstrasse sowie auf dem Gasiplatz an der Eintrachtstrasse zur Verfügung; ein Anspruch auf reservierte Parkplätze besteht nicht.

Es ist Sache des Veranstalters, nötigenfalls für eine Verkehrsregelung nach den Anordnungen der Polizei zu sorgen.

Art. 3 Betriebsvorschriften

Jede Abgabe von Getränken und Verpflegung gegen Entgelt ist bewilligungspflichtig. Für alkoholfreie Getränke kann der Veranstalter selber als verantwortlich zeichnen. Bei Abgabe von Alkohol ist das sogenannte Einmal-Patent eines Gastwirts (Patent-Inhaber) erforderlich. Ergänzende Auskünfte und entsprechende amtliche Formulare sind anlässlich der Anmeldung bei der Polizeiabteilung (Stadthaus). Der Veranstalter ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung verantwortlich. Der Betrieb von Lautsprecher- und Verstärkeranlagen sowie elektronischen Instrumenten ist auf Zimmerlautstärke einzustellen.

Art. 4 Haftung

Mit Ausnahme der Gebäudehaftpflicht übernimmt die Stadt Wädenswil im Zusammenhang mit der Vermietung der SONNE keinerlei Haftung.

Art. 5 Aufsicht

Auf besonderen Antrag des Polizeivorstandes übernimmt die Stadtpolizei, in Vertretung der Liegenschaftenverwaltung, die Aufsichtsfunktion während bestimmten Veranstaltungen in der SONNE.

Art. 6 Inventar, Abgabe/Rückgabe

Die Räumlichkeiten sind nach Benützung besensauber, das verwendete Geschirr gespült zurückzugeben.

Die endgültige Reinigung der Lokalitäten, Einrichtungen und des Geschirrs erfolgt durch die Verwaltung gegen Entschädigung nach Aufwand / z.Zt. Fr. 35.-- pro Stunde. Dieses wird mit der Lokalmiete zusätzlich in Rechnung gestellt.

Fehlendes oder beschädigtes Inventar wird zu den Selbstkosten dem Veranstalter verrechnet.

Bei Selbstbedienung ist das Leergut an Flaschen jeglicher Art durch den Veranstalter mitzunehmen und zu entsorgen.

Art. 7 Schlussbestimmungen

Diese Hausordnung bildet einen integrierenden Bestandteil des Benützungsreglements und der Gebührenordnung. Sie tritt mit der Genehmigung des Benützungsreglements ZUR SONNE durch den Stadtrat Wädenswil in Kraft.

Genehmigt durch Beschluss des Stadtrates Nr. 399 vom 26. September 1988.